

Erster Nachtrag zum Steuergesetz per 1. Januar 2016

Vorlage des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 12.1.2015 und 23.2.2015	Notizen
	Der Erlass GDB <u>641.4</u> (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 28</p> <p>¹ Als Berufskosten werden abgezogen:</p> <p>a. die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 5 000.– für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p> <p>b. die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;</p> <p>c. die Kosten für die Unterkunft bei auswärtigem Wochenaufenthalt;</p> <p>d. die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten;</p> <p>e. ...</p> <p>f. ...</p> <p>g. die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten.</p>	<p>a. die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 10 000.– für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p> <p>g. die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten. Als Pauschale können 5 Prozent des Nettolohns, mindestens Fr. 2 000.– und höchstens Fr. 4 000.– in Abzug gebracht werden. Vorbehalten bleiben der Nachweis höherer Kosten sowie der Abzug der berufsorientierten Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe o dieses Gesetzes. Der Pauschalabzug ist angemessen zu kürzen, wenn die unselbständige Erwerbstätigkeit bloss während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird.</p>	

Vorlage des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 12.1.2015 und 23.2.2015	Notizen
<p>² ...</p> <p>³ Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben b, c und g werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Absatz 1 Buchstaben c und g steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>	<p>³ Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Absatz 1 Buchstabe c steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>	
<p>Art. 31 Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen</p> <p>¹ Zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig:</p> <p>a. Rückstellungen für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist; 2. unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen; <p>b. Wertberichtigungen für Verlustrisiken, die mit Aktiven, insbesondere mit Waren und Forderungen, verbunden sind;</p> <p>c. Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte, für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Rücklagen für zukünftige Investitionen bei wirtschaftlich erforderlichen Betriebsumstellungen oder -umstrukturierungen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über Bildung, Umfang und Auflösung dieser Rücklagen in Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>c. Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte, für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Rücklagen für zukünftige Investitionen bei wirtschaftlich erforderlichen Betriebsumstellungen oder -umstrukturierungen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über Bildung, Umfang und Auflösung dieser Rücklagen in Ausführungsbestimmungen;</p>	

Vorlage des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 12.1.2015 und 23.2.2015	Notizen
<p>² Bisherige Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen werden dem steuerbaren Geschäftsertrag zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.</p>	<p>d. zusätzlich zu den Rücklagen gemäss Buchstabe c können weitergehende Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte, für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Rücklagen für zukünftige Investitionen bei wirtschaftlich erforderlichen Betriebsumstellungen oder -umstrukturierungen bewilligt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über die Bildung, den Umfang und die Auflösung dieser zusätzlichen Rücklagen in Ausführungsbestimmungen.</p>	
<p>Art. 35</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>a. die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach Art. 22, 22a und 23 dieses Gesetzes steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50 000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonstwie nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;</p> <p>b. dauernde Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;</p> <p>c. Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;</p>		

Vorlage des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 12.1.2015 und 23.2.2015	Notizen
<p>d. gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleistete Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p> <p>e. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge nach Art. 82 BVG¹⁾;</p> <p>f. Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;</p> <p>g. Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3 500.– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und Fr. 1 700.– für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Buchstabe d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 700.– für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person, für die ein Abzug nach Art. 37 Abs. 1 Bst. b und d dieses Gesetzes geltend gemacht werden kann;</p> <p>h. Krankheits- und Unfallkosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen, soweit die Steuerpflichtigen die Kosten selber tragen und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen nach den Art. 28 bis 35 dieses Gesetzes verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;</p>	<p>g. Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3 300.–²⁾ für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und Fr. 1 700.– für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Buchstabe d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 700.– für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person, für die ein Abzug nach Art. 37 Abs. 1 Bst. b und d dieses Gesetzes geltend gemacht werden kann;</p>	

¹⁾ SR 831.40

²⁾ entspricht geltendem Recht

Vorlage des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 12.1.2015 und 23.2.2015	Notizen
<p>i. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen³⁾, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;</p> <p>k. ...</p> <p>l. die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens bis Fr. 10 000.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;</p> <p>m. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10 000.– an politische Parteien, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976⁴⁾ eingetragen sind, 2. im Kantonsrat des Kantons Obwalden vertreten sind, oder 3. im Kanton Obwalden bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben. 		

³⁾ SR 151.3

⁴⁾ SR 161.1

Vorlage des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 12.1.2015 und 23.2.2015	Notizen
<p>² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, so werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, Fr. 3 400.– abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten. Der Zweitverdienerabzug wird vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen abgezogen.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ ...</p>		
<p>Art. 83 Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen</p> <p>¹ Zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig:</p> <p>a. Rückstellungen für:</p> <p>1. im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist;</p> <p>2. unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;</p> <p>b. Wertberichtigungen für Verlustrisiken, die mit Aktiven, insbesondere mit Waren und Forderungen, verbunden sind; sie dürfen nur im Ausmasse der am Bilanzstichtag bestehenden Verlustwahrscheinlichkeit vorgenommen werden;</p> <p>c. Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte, für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Rücklagen für zukünftige Investitionen bei wirtschaftlich erforderlichen Betriebsumstellungen oder-umstrukturierungen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über Bildung, Umfang und Auflösung dieser Rücklagen in Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>c. Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte, für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Rücklagen für zukünftige Investitionen bei wirtschaftlich erforderlichen Betriebsumstellungen oder-umstrukturierungen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über Bildung, Umfang und Auflösung dieser Rücklagen in Ausführungsbestimmungen;</p>	

Vorlage des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 12.1.2015 und 23.2.2015	Notizen
<p>² Bisherige Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.</p>	<p>d. zusätzlich zu den Rücklagen gemäss Buchstabe c können weitergehende Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte, für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Rücklagen für zukünftige Investitionen bei wirtschaftlich erforderlichen Betriebsumstellungen oder -umstrukturierungen bewilligt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über die Bildung, den Umfang und die Auflösung dieser zusätzlichen Rücklagen in Ausführungsbestimmungen.</p>	